

AMTSBLATT

für den Landkreis Helmstedt



Nr. 43

Helmstedt, den 20.10.2011

64. Jahrgang

Inhalt:

	A. Amtlicher Teil	<u>Seite:</u>
181.	Bekanntmachung der 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Königslutter am Elm	478
182.	Öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses über den Jahresabschluss 2009 des Landkreises Helmstedt	479
183.	Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Süplingen für das Haushaltsjahr 2011	480
184.	Bekanntmachung der 7. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Einrichtungen des Landkreises Helmstedt, die der Durchführung des Niedersächsischen Rettungsdienstgesetzes dienen (Rettungsdienstgebührensatzung)	482
185.	Bekanntmachung der Satzung des Landkreises Helmstedt über die Erhebung von Gebühren für Leistungen der Kreisfeuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben	484
186.	Bekanntmachung der Bauleitplanung der Gemeinde Büddenstedt; hier: Vorhabenbezogener Bebauungsplan Bioerdgasanlage „Kraftwerk Offleben, Teilbereich III, zugleich 2. Änderung Kraftwerk Offleben, Teilbereich I“	489
187.	Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) der Gemeinde Danndorf; hier: Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Seniorenwohnhaus“	491
188.	Bekanntmachung zur Bauleitplanung der Samtgemeinde Heeseberg; hier: 11. Änderung des Flächennutzungsplans	493
189.	Bekanntmachung des Bebauungsplanes „Windenergie“ 2. Änderung mit ÖBV, Söllingen; hier: Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)	495

B. Nichtamtlicher Teil

181.

**Bekanntmachung der 3. Satzung
zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Königslutter am Elm**

Aufgrund der §§ 6 und 7 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Königslutter am Elm in seiner Sitzung am 13.10.2011 folgende 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Königslutter am Elm vom 27.05.2003 beschlossen:

Artikel I

§ 11 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

(2) Die Ortsvorsteherin/der Ortsvorsteher hat die Belange der Ortschaft gegenüber den Organen der Gemeinde zur Geltung zu bringen und im Interesse einer bürgernahen Verwaltung Hilfsfunktionen für die Gemeindeverwaltung zu erfüllen.

Der Rat bestimmt die Ortsvorsteherin/den Ortsvorsteher für die Dauer der Wahlperiode aufgrund des Vorschlages der Fraktion, deren Mitglieder der Partei oder Wählergruppe angehören, die bei der Wahl zum Rat im gemeinsamen Wahlbezirk Groß Steinum/Schickelsheim die meisten Stimmen erhalten hat.

Für jede Ortsvorsteherin/jeden Ortsvorsteher bestimmt der Rat eine Beauftragte/einen Beauftragten zur Stellvertretung der Ortsvorsteherin/des Ortsvorstehers hinsichtlich der Wahrnehmung von Hilfsfunktionen für die Gemeindeverwaltung. Die Ortsvorsteherin/der Ortsvorsteher und die Beauftragte/der Beauftragte für die stellvertretende Wahrnehmung von Hilfsfunktionen in der Ortschaft sind in das Ehrenbeamtenverhältnis zu berufen. Sie müssen in der Ortschaft, für die sie bestellt werden, wohnen.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.11.2011 in Kraft.

Königslutter am Elm, den 17.10.2011

(L.S.)

gez Lippelt
Bürgermeister

182.

**Öffentliche Bekanntmachung
des Beschlusses über den Jahresabschluss 2009
des Landkreises Helmstedt**

I.

Der Kreistag des Landkreises Helmstedt hat in seiner Sitzung am 07.10.2011 folgende Beschlüsse gefasst:

„Der Jahresabschluss des Landkreises Helmstedt (Kernverwaltung, Kreiskrankenhaus St. Marienberg und Kreisvolkshochschule) für das Haushaltsjahr 2009 wird gem. § 101 Abs. 1 NGO beschlossen.

Der Kreistag erteilt dem Landrat für die Führung der Haushaltswirtschaft im Haushaltsjahr 2009 gem. § 65 NLO in Verbindung mit § 101 NGO Entlastung.“

II.

Der Jahresabschluss 2009 der Kernverwaltung und der Rechenschaftsbericht zum Jahresabschluss einschließlich der Jahresabschlüsse für das Kreiskrankenhaus St. Marienberg und der Kreisvolkshochschule sowie der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen vom 24.10.2011 bis 28.10.2011 und vom 31.10.2011 bis 01.11.2011 während der Dienststunden (Montag bis Donnerstag von 07.00 Uhr bis 15.30 Uhr sowie Freitag von 07.00 Uhr bis 12.30 Uhr) beim Landkreis Helmstedt in Helmstedt, Südertor 6, Zimmer 221 zur Einsichtnahme aus.

III.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Helmstedt, den 13.10.2011

Landkreis Helmstedt
Der Landrat

gez. Kilian

(Kilian)

ABl-Nr. 43 vom 20.10.2011

183.

Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Süpplingen für das Haushaltsjahr 2011

Aufgrund des § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Süpplingen in der Sitzung am 05.09.2011 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem 1. Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamt- beträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	1.084.700	195.400	0	1.280.100
ordentliche Aufwendungen	1.207.500	56.100	0	1.263.600
außerordentliche Erträge	0	0	0	0
außerordentliche Aufwendungen	0	15.300	0	15.300
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.057.700	195.400	0	1.253.100
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.117.000	71.200	0	1.188.200
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	28.000	0	0	28.000
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	8.600	0	0	8.600
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	42.100	0	0	42.100
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	1.085.700	195.400	0	1.281.100
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	1.167.700	71.200	0	1.238.900

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden **nicht** veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen** wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 0 Euro um 190.000 Euro erhöht und damit auf **190.000 Euro neu festgesetzt**.

§ 4

Der bisherige **Höchstbetrag**, bis zu dem **Liquiditätskredite** beansprucht werden dürfen, wird **nicht verändert**.

§ 5

Die **Steuersätze** (Hebesätze) werden **nicht** geändert.

Süplingen, 05.09.2011

(L.S.)

gez. Lorenz

gez. H.-J. Brückmann

Gemeindedirektor

Bürgermeister

Die vorstehende **1. Nachtragshaushaltssatzung** für das **Haushaltsjahr 2011** wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach ~~§ 91 (4), § 92 (2), § 94 (2) NGO~~ und ~~§ 76 (2) NGO~~ in Verbindung mit ~~§ 15 (6) NFAG~~ erforderliche (n) Genehmigung (en) ist / sind durch den Landkreis Helmstedt am 14.10.11 unter dem Aktenzeichen 20-15-00 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach **§ 86 (2) Satz 3 NGO** vom 24.10.11 bis 28.10.11 und vom 31.10.11 bis 01.11.11 zur Einsichtnahme in der Samtgemeindeverwaltung während der Sprechstunden öffentlich aus.

Süplingen, den 17.10.2011

Der Gemeindedirektor

(L.S.)

gez. Lorenz

Matthias Lorenz

184.

**Bekanntmachung der
7. Änderung
der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von
Einrichtungen des Landkreises Helmstedt, die der Durchführung des
Niedersächsischen Rettungsdienstgesetzes dienen
(Rettungsdienstgebührensatzung)**

Aufgrund der §§ 7, 9 und 36 Abs. 1 Nr. 5 und 7 der Niedersächsischen Landkreisordnung (NLO) vom 30.10.2006 (Nds. GVBl. S. 510) in der z. Zt. gültigen Fassung und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41) in der z. Zt. gültigen Fassung hat der Kreistag des Landkreises Helmstedt in seiner Sitzung am 07.10.2011 folgende 7. Änderung der Rettungsdienstgebührensatzung beschlossen:

Art. I

§ 2 Abs. 1 der Rettungsdienstgebührensatzung des Landkreises Helmstedt erhält folgende Fassung:

**§ 2
Gebührenberechnung**

- (1) Für die Beförderung von Kranken oder Verletzten und für den Transport von Schnellschnitten und Blutkonserven sind folgende Gebühren zu berechnen:

1 Qualifizierter Krankentransport (KTW)

- | | | |
|-----|---|---------|
| 1.1 | Einsatzpauschale je beförderte Person
(bis einschließlich 100 km) | 99,00 € |
| 1.2 | Kilometerentschädigung für jeden über 100 km
hinausgehenden Einsatzkilometer | 1,10 € |
| 1.3 | Für den Transport von Arzneimitteln, Blutkonserven, Organen und ähnl.
Gütern i. S. § 2 (2) S. 2 NRettDG wird die Gebühr entsprechend den Ziffern
1.1. - 1.2. berechnet. | |

2 Notfallrettung (RTW)

2.1 Einsatzpauschale je beförderter Person 280,00 €

Ein derartiger Transport liegt vor, wenn aufgrund der in der Rettungsleitstelle eingehenden Meldung nicht ausgeschlossen werden kann, dass es sich um einen Notfallpatienten handelt.

3 Notarzteinsatz (NEF oder RTW und Notarzt)

3.1 Einsatzpauschale NEF für jede vom Notarzt versorgte Person 322,00 €

3.2 Einsatzpauschale RTW für jede vom Notarzt versorgte Person 430,00 €

Bei Transporten mehrerer Personen oder bei der Versorgung mehrerer Personen durch den Notarzt erfolgt eine anteilige Berechnung nach den vorstehenden Ausführungen.

Art. II

Diese Änderungssatzung tritt am 01.11. 2011 in Kraft.

Helmstedt, den 07.10.2011

gez. Kilian

(L.S.)

Landrat

185.

Bekanntmachung der

Satzung des Landkreises Helmstedt über die Erhebung von Gebühren für Leistungen der Kreisfeuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben

Aufgrund der §§ 7, 9 und 36 Abs. 1 Nr. 5 und 7 der Niedersächsischen Landkreisordnung (NLO) vom 30.10.2006 (Nds. GVBl., S. 510) in der zur Zeit gültigen Fassung und den §§ 1, 2 und 5 Niedersächsischem Kommunalabgabengesetz (NKAG) vom 23.01.2007 (Nds. GVBl., S. 41) in der zur Zeit gültigen Fassung sowie des § 26 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehren (NBrandSchG) vom 08.03.1978 (Nds. GVBl. 1978, S. 233) in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Kreistag des Landkreises Helmstedt in seiner Sitzung am 07.10.2011 folgende Satzung beschlossen:

§1

Geltungsbereich und Gebührenpflicht

1. Der Einsatz der Kreisfeuerwehr des Landkreises Helmstedt ist bei Bränden, bei Notständen durch Naturereignisse und bei Hilfeleistung zur Rettung von Menschen aus akuter Lebensgefahr unentgeltlich. Ansprüche auf Ersatz der Aufwendungen nach allgemeinen Vorschriften bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verursachung von Gefahr und Schaden und gegen Verursacher in Fällen der Gefährdungshaftung bleiben unberührt.
2. Für andere als die in Abs. 1 Satz 1 genannten Leistungen werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung und ihres Tarifs erhoben. Gebührenpflichtig sind:
 1. Hilfe- und Sachleistungen bei Unglücksfällen und in sonstigen Bedarfsfällen, wenn Menschenleben nicht oder nicht mehr in Gefahr sind;
 2. Ausrücken nach vorsätzlich oder grob fahrlässig grundloser Alarmierung;
 3. Einsatz oder Überlassung von Fahrzeugen oder Geräten mit eigenem Antrieb, Lösch-, Rettungs-, Beleuchtungs- und sonstigen Hilfsgeräten;
 4. Gestellung Feuerwehrtechnischen Personals;
 5. Überprüfung von Feuerlöscheinrichtungen und Geräten sowie deren Instandsetzung.

§ 2

Gebührenberechnung

1. Grundlage der Gebührenberechnung bildet, sofern im Tarif für bestimmte Leistungen kein fester Betrag ausgewiesen ist, die Zeit der Abwesenheit von Personal und Fahrzeugen vom jeweiligen Standort.
2. Bei der Überlassung von Geräten wird die Gebühr nach der Zeit von der Übergabe bis zur Rückgabe berechnet.
3. Die Personalkosten sowie die Fahrzeug- und die Gerätekosten werden im 30-Minuten-Takt abgerechnet, d.h., die Einsatzzeiten werden auf die nächsten vollen 30 Minuten aufgerundet.
4. Für Einsätze an Samstagen, Sonn- und Feiertagen sowie in der Nachtzeit (22.00 bis 06.00 Uhr) ist bei den Personalleistungen ein Zuschlag von 50 % zu berechnen.

5. Die Gebühr ist auch zu zahlen, wenn nach dem Ausrücken der Kreisfeuerwehr deren Einsatz nicht mehr erforderlich wird.
6. Verbrauchsmaterial (z. B. Sauerstoff, Kohlensäure, Filter, Trennscheiben, Bohrer, Bindemittel, Batterien, Schaum, Löschmittel u. A.) und die zum Betrieb der Geräte notwendigen Betriebsstoffe (Kraftstoffe, Öl u. A.) werden nach dem Verbrauch zu Tagespreisen zuzüglich einer Verwaltungspauschale von 10 % der Wiederbeschaffungskosten berechnet.
7. Die Kosten für die Wiederbeschaffung von während des Einsatzes zerstörten Ausrüstungsgegenständen sind zu ersetzen, insbesondere wenn die Zerstörung durch die zu beseitigenden Stoffe verursacht wird. Dies gilt nicht, wenn der Schaden von Seiten der Kreisfeuerwehr zu vertreten ist.

§ 3

Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

Die Gebührenschuld entsteht in den Fällen des § 1 Abs. 2 Nr. 1 und 2 mit dem Ausrücken, in den Fällen des § 1 Abs. 2 Nr. 3 bis 5 mit der Inanspruchnahme der Kreisfeuerwehr. Die Gebührenschuld wird mit Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 4

Gebührensschuldner

Gebührenpflichtig ist bei Leistungen nach § 1 Abs. 2

- Nr. 1 und 3 bis 5 gem. § 26 Abs. 4 Nr. 3 NBrandSchG derjenige, in dessen Auftrag oder in dessen Interesse die Leistungen erbracht werden,
- Nr. 2 gem. § 26 Abs. 4 Nr. 4 NBrandSchG derjenige, der vorsätzlich oder grob fahrlässig grundlos den Einsatz einer Feuerwehr auslöst.

§ 5

Haftung

1. Die Haftung des Landkreises Helmstedt für Unfälle, die sich aus der Benutzung solcher Geräte ergeben, die die Feuerwehr nicht selbst bedient, ist ausgeschlossen.
2. Für die Beschädigung solcher Geräte haften während der Zeit der Inanspruchnahme der Benutzer und der Besteller als Gesamtschuldner.
3. Der Landkreis Helmstedt übernimmt keine Gewähr für den Erfolg der gebührenpflichtigen Leistungen.

§ 6

Ermäßigung oder Erlass der Gebühr

Stellt das Verlangen einer Gebühr im Einzelfall eine unbillige Härte dar, kann der Landkreis auf Antrag hiervon ganz oder teilweise absehen.

§ 7

Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Helmstedt in Kraft.
2. Am gleichen Tage tritt die Satzung des Landkreises Helmstedt über die Erhebung von Kostenersatz für Leistungen der Kreisfeuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben vom 22.12.1992 und die 1. Änderungssatzung vom 01.01.1995 außer Kraft.

Helmstedt, den 07.10.2011

gez. Kilian

(L.S.)

Landrat

Anlage

Anlage

Gebührentarif

zur Satzung des Landkreises Helmstedt über die Erhebung von Gebühren für Leistungen der Kreisfeuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben

1. Gebühren für Personalleistungen

	Einsatz von Feuerwehrtechnischem Personal (hauptamtlich Bedienstete der Feuerwehrtechnischen Zentrale)	38,00 €
1.1	Stundensatz pro Bedienstetem/r	
	Einsatz von Mitgliedern Freiwilliger Feuerwehren	
1.2	Erstattung Lohnfortzahlung/Verdienstausschlag oder mindestens Stundensatz Feuerwehrmitglied	15,00 €

2. Kostenersatz für den Einsatz von Fahrzeugen

	Einsatzfahrzeuge bis 3,5 t	
2.1	Stundensatz	20,00 €
	Einsatzfahrzeuge über 3,5 t	
2.2	Stundensatz	45,00 €
	Drehleiter/Rüstwagen	
2.3	Stundensatz	50,00 €

Anmerkung:

Der Kostentarif nach Ziff. 2.1 bis 2.4 schließt die Verwendung des für die Hilfeleistung notwendigen Zubehörs mit Ausnahme der nachfolgend unter Ziff. 3.1 bis 3.32 aufgeführten Geräte ein.

3.1	Stundensatz für den Einsatz von Geräten und Abrollbehältern, pauschal	20,00 €
3.2	Prüf- und Wartungsarbeiten an eingesetzten Geräten	
3.21	Pressluftatmer	19,00 €
3.22	Atemschutzmaske	10,50 €
3.23	Chemikalienschutzanzug	49,50 €
3.3	Füllen einer Atemluftflasche	
3.31	4l/200 bar Flasche	3,00 €
3.32	6l/300 bar Flasche	8,50 €

186. Bekanntmachung der Bauleitplanung der Gemeinde Büddenstedt;

hier: Vorhabenbezogener Bebauungsplan Bioerdgasanlage „Kraftwerk Offleben, Teilbereich III, zugleich 2. Änderung Kraftwerk Offleben, Teilbereich I“

Der Rat der Gemeinde Büddenstedt hat den o. g. Vorhabenbezogenen Bebauungsplan in seiner Sitzung vom 23.08.2011 als Satzung beschlossen. Der Vorhabenbezogene Bebauungsplan „Kraftwerk Offleben, Teilbereich III, zugleich 2. Änderung Kraftwerk Offleben, Teilbereich I“ wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) bekannt gemacht.

Der Planbereich kann dem folgenden Kartenausschnitt entnommen werden.

Gemeinde Büddenstedt,
Landkreis Helmstedt

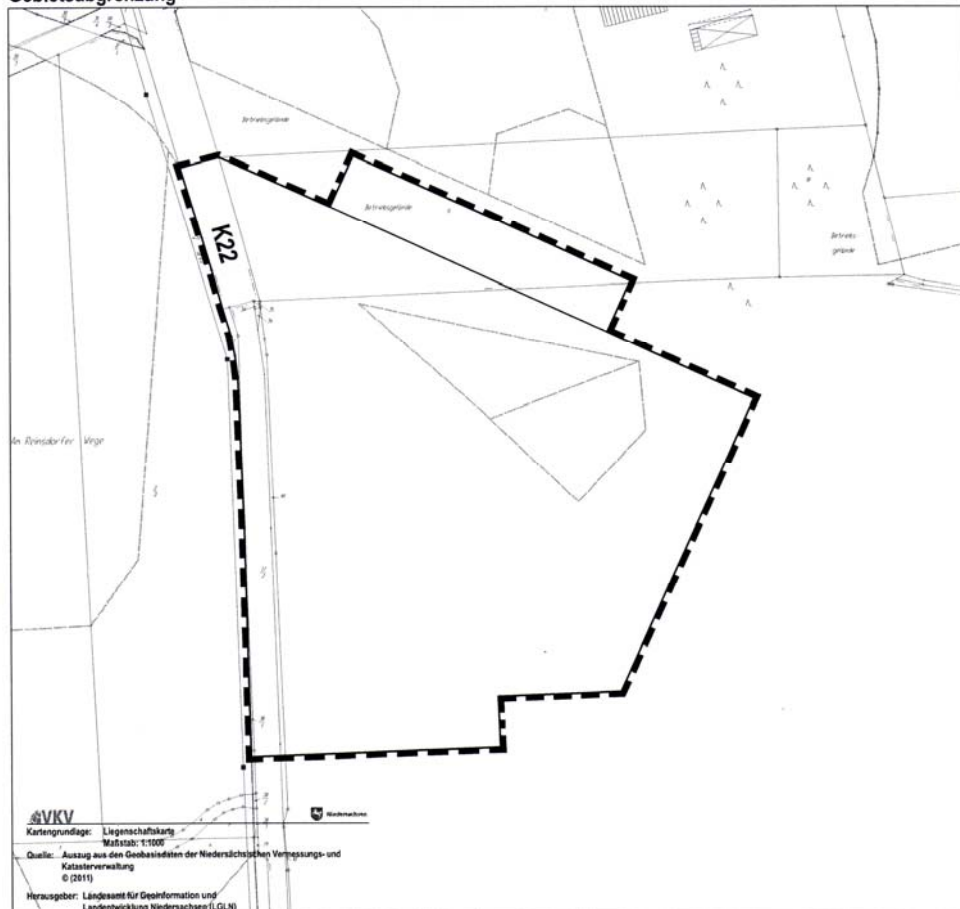
Kraftwerk Offleben Teilbereich III

zugl. 2. Änd. Kraftwerk Offleben Teilbereich I

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Bioerdgasanlage



Gebietsabgrenzung



Das Plangebiet befindet sich nordwestlich der bebauten Ortslage Offleben, an der K22 wie dargestellt.

Der Vorhabenbezogene Bebauungsplan einschließlich seiner Begründung kann im Rathaus der Gemeinde Büddenstedt, Rathausplatz 1, 38372 Büddenstedt, Zimmer 21/22 (DG) von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich sind, wenn diese Verletzungen oder Mängel nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung des Bebauungsplans „Kraftwerk Offleben, Teilbereich I“ schriftlich gegenüber der Gemeinde Büddenstedt geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Gemeinde Büddenstedt
Der Bürgermeister
In Vertretung

gez. Bode

**187. Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) der Gemeinde Danndorf;
hier: Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Seniorenwohnhaus"**

Der Rat der Gemeinde Danndorf hat mit Beschluss vom 01.09.2011 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Seniorenwohnhaus“ als Satzung gemäß § 10 BauGB beschlossen.

Die Begründung zum Bebauungsplan und die Erklärung über die Berücksichtigung der Umweltbelange wurden gebilligt.

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB wird der vorhabenbezogene Bebauungsplan bekannt gemacht.

Die Lage und der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergeben sich aus anliegender Gebietsabgrenzung.

Jedermann kann den vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung über die Berücksichtigung der Umweltbelange während der Dienststunden im Rathaus der Samtgemeinde Velpke, Graffhorster Straße 6, 38458 Velpke, einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Unbeachtlich werden nach § 215 BauGB

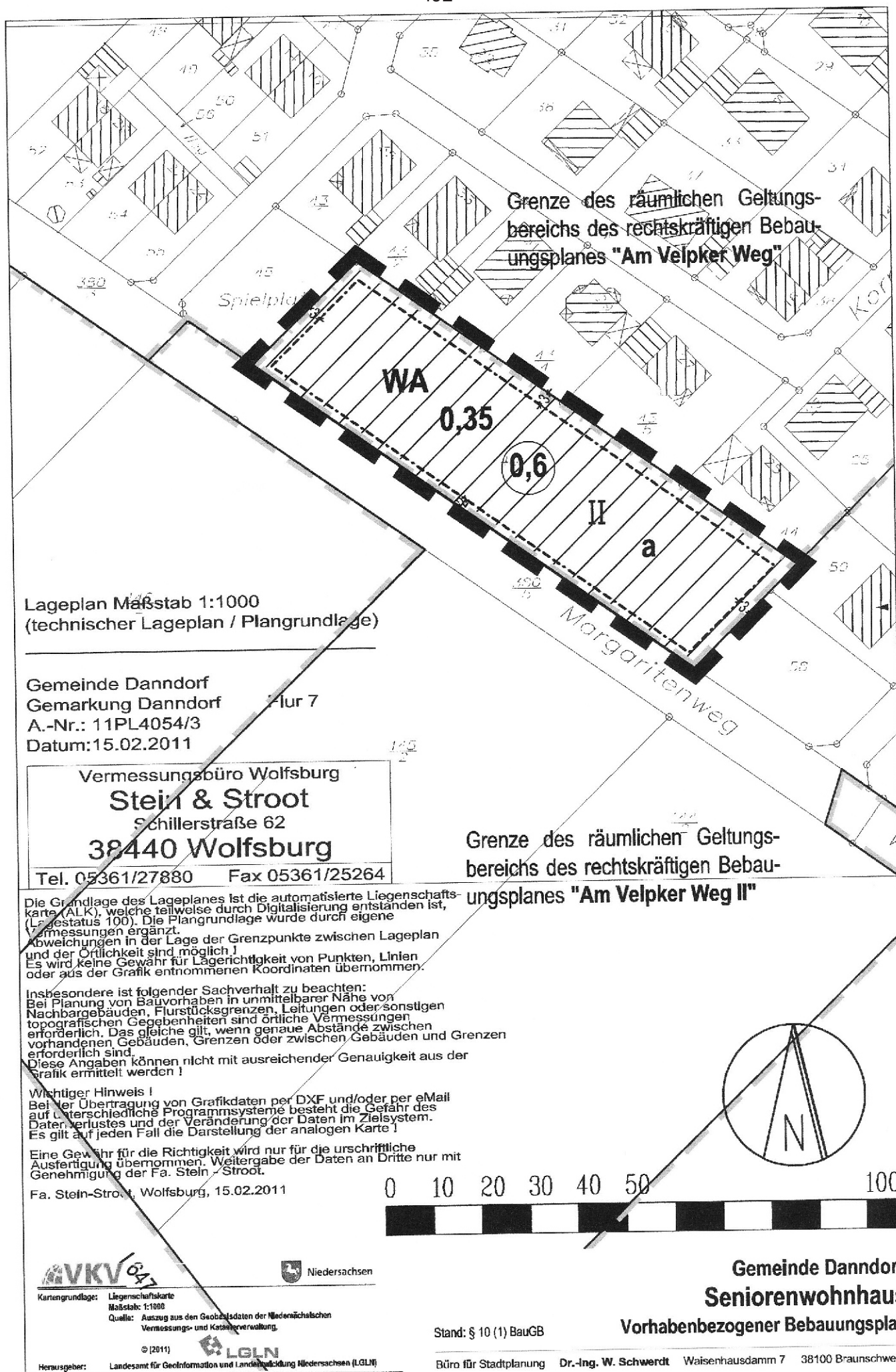
1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Danndorf, den 27.09.2011
Der Gemeindedirektor

gez. Müller



188.

Bekanntmachung

zur Bauleitplanung der Samtgemeinde Heeseberg;

hier: 11. Änderung des Flächennutzungsplans

Der Rat der Samtgemeinde Heeseberg hat die oben genannte 11. F-Planänderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung in seiner öffentlichen Sitzung am 03. September 2009 beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich der 11. F-Planänderung des Flächennutzungsplanes liegt im Bereich der Gemarkungen Beierstedt, Jerxheim, Söllingen, Dobbeln und Twieflingen.

Die 11. F-Planänderung ist mit Verfügung vom 14. Dezember 2009 (AZ.: 63/61 20/54102-Änd.11) gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) in der zurzeit geltenden Fassung genehmigt worden.

Die Erteilung der Genehmigung wird nach § 6 Abs. 5 BauGB in der zurzeit geltenden Fassung bekannt gemacht. Mit der Bekanntmachung wird die 11. F-Planänderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 215 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BauGB in der zurzeit geltenden Fassung, die Verletzung von den dort genannten Vorschriften unbeachtlich wird, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Flächennutzungsplanänderung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Heeseberg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

Die 11. F-Planänderung des Flächennutzungsplanes einschließlich der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung kann ab sofort von jedermann im Geschäftsbereich der Samtgemeinde Heeseberg in Jerxheim, Helmstedter Straße 17, während der Sprechzeiten eingesehen werden. Auf Verlangen wird Auskunft über den Inhalt erteilt.

Sprechzeiten:

Montag:	09.00 – 12.00 Uhr
Dienstag:	09.00 – 12.00 und 14.00 – 16.00 Uhr
Donnerstag:	09.00 – 12.00 und 14.00 – 18.00 Uhr
Freitag:	09.00 – 12.00 Uhr
oder nach telefonischer Vereinbarung	

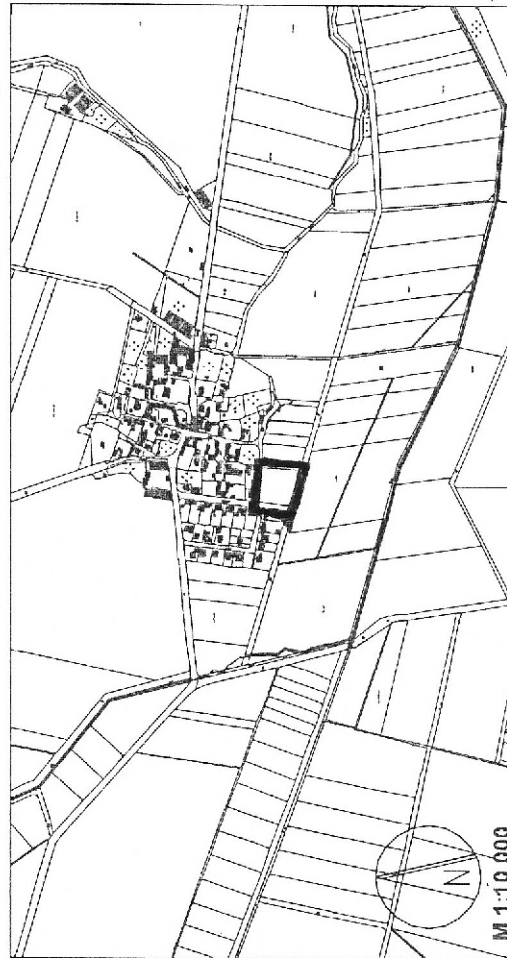
Jerxheim, den 13. Oktober 2011

gez. Lutz Winter

Samtgemeindebürgermeister



Der Änderungsbereich befindet sich im Südosten der bebauten Ortslage Jerxheim, wie dargestellt.

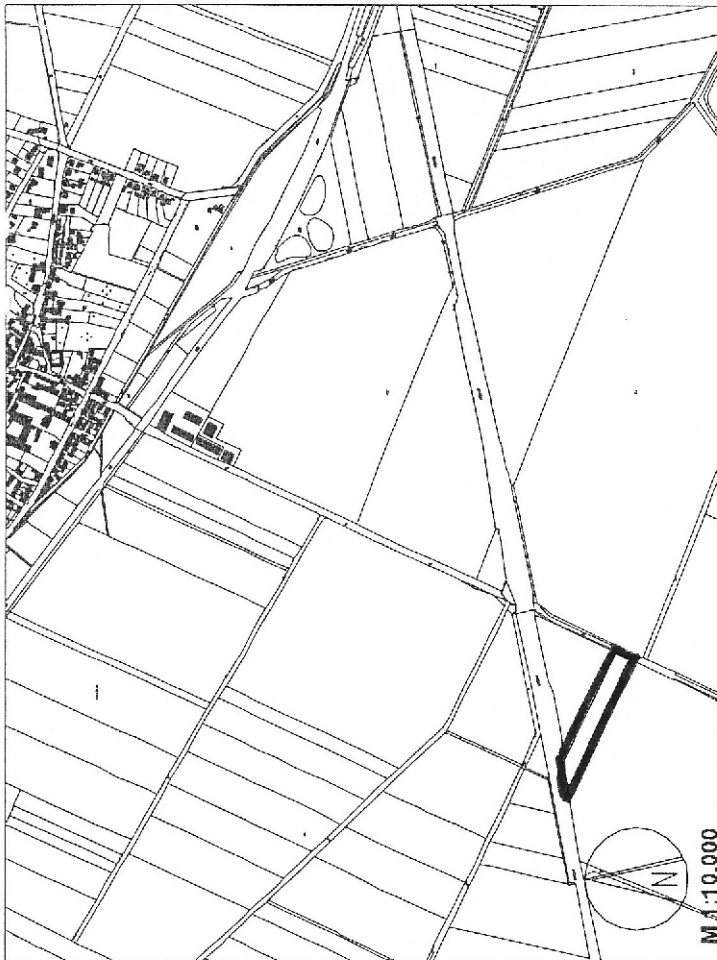


Der Änderungsbereich befindet sich im Süden der bebauten Ortslage Dobbeln, wie dargestellt.

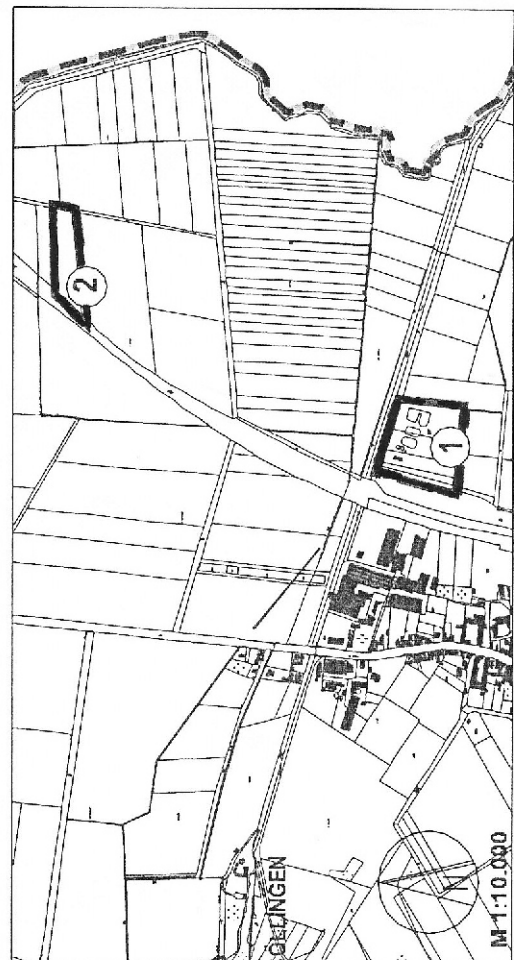
**SAMT GEMEINDE
HEESEBERG
FLÄCHENNUTZUNGSPLAN
11. ÄNDERUNG**

Gebietsabgrenzung

Dr. Ing. W. Schwend
Luis 2-5 und 6
Waldenstraße 7 33103 Jülich, Germany



Der Änderungsbereich befindet sich im Süden der bebauten Ortslage Beierstedt, wie dargestellt.



1 Der Änderungsbereich befindet sich im Osten der bebauten Ortslage Söllingen, wie dargestellt.

7-15

Quelle: Auszug aus dem Gedicht an der Malerischen Weinlese und Karntenerweihung

189.

Bekanntmachung des

**Bebauungsplanes „Windenergie“ 2. Änderung mit ÖBV, Söllingen;
hier: Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Rat der Gemeinde Söllingen hat mit Beschluss vom 23. Juni 2010 den Bebauungsplan „Windenergie II mit ÖBV“ als Satzung gemäß § 10 BauGB beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan und die Erklärung über die Berücksichtigung der Umweltbelange wurden gebilligt.

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB wird der Bebauungsplan bekannt gemacht.

Die Lage und der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergeben sich aus an liegender Gebietsabgrenzung.

Jedermann kann den Bebauungsplan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung über die Berücksichtigung der Umweltbelange während der Dienststunden im Rathaus der Samtgemeinde Heeseberg, Helmstedter Straße 17, 38381 Jerxheim, einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Unbeachtlich werden nach § 215 (2) BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr.1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwässerungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Gemeinde Söllingen
Der Bürgermeister

i. A.

gez. Meier

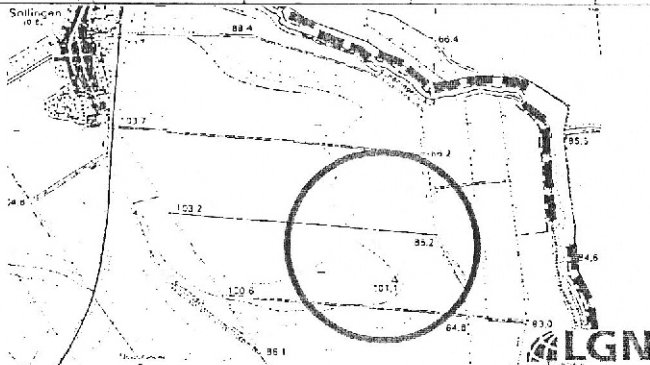
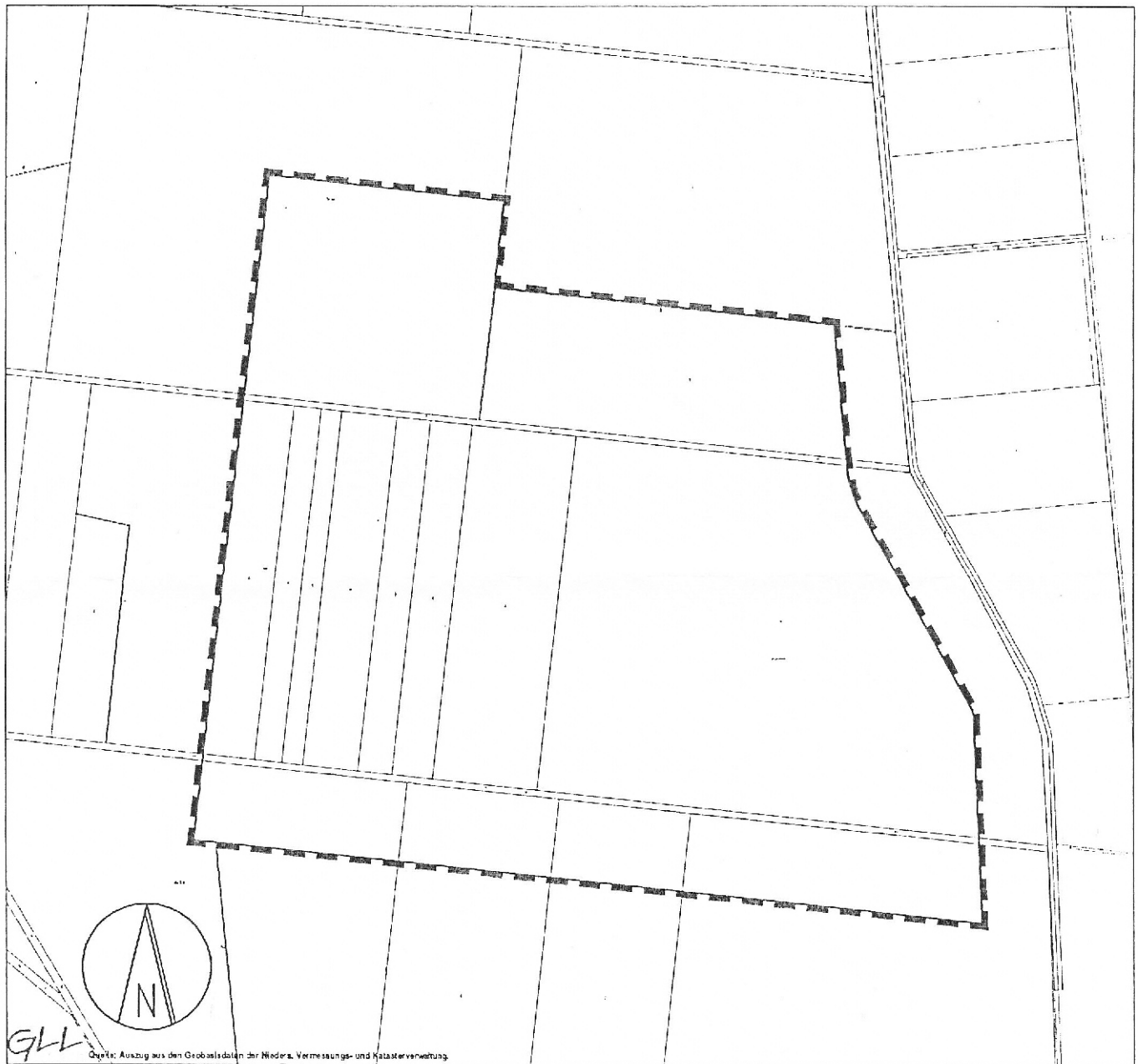
Gemeinde Söllingen
Landkreis Helmstedt

Bebauungsplan

Windenergie

2. Änderung mit örtlicher Bauvorschrift

Gebietsabgrenzung



Das Plangebiet befindet sich im Südosten der bebauten Ortslage Söllingen, wie dargestellt.

Herausgeber: Landkreis Helmstedt, Südertor 6, 38350 Helmstedt

Einzelbezugspreis: 2,00

Für den Gesamteinhalt verantwortlich: Landrat Kilian